

MHIBETON



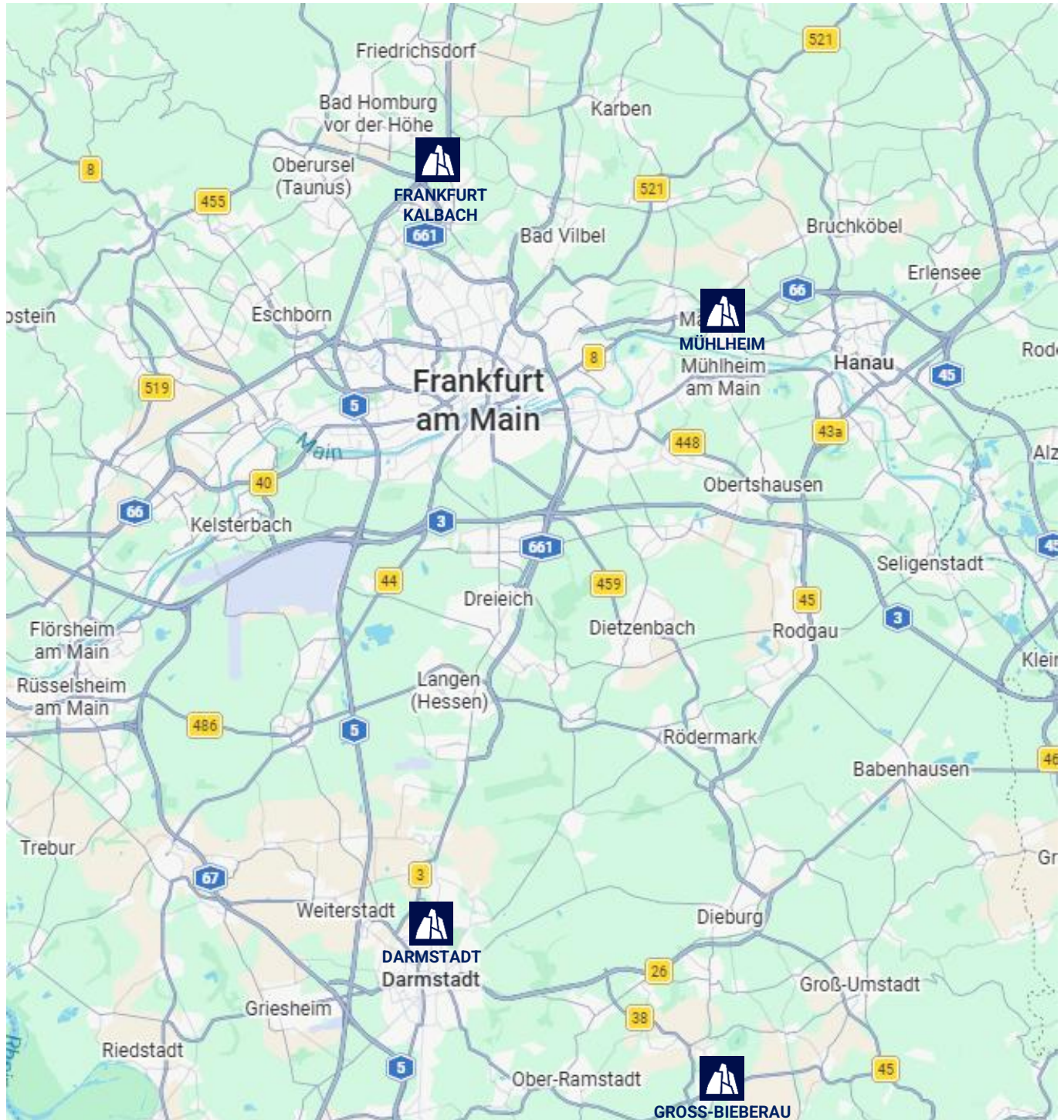
PRODUKT- UND PREISINFORMATIONEN



MHI Beton GmbH
Gräfenhäuser Straße 201
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 8277-5
Fax: 06151 8277-99
beton@mhigruppe.de



STANDORTE



Darmstadt
Gräfenhäuser Straße 201
64293 Darmstadt
darmstadt@mhigruppe.de

Groß-Bieberau
Wersauer Weg 100
64401 Groß-Bieberau
grossbieberau@mhigruppe.de

Frankfurt-Kalbach
Johann-Georg-Fahr-Anlage 2
60437 Frankfurt am Main
kalbach@mhigruppe.de

Mühlheim
Industriestraße 21
63165 Mühlheim am Main
muehlheim@mhigruppe.de

Zentraldisposition
Tel.: 06151 8277-64



ALLGEMEINER WOHNUNGSBAU

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Beton nach DIN 1045-2			Exp.-Klassen					WU	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entw.	Prüfalter (Tg.)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	FT-KL.	*Preis €/m³		
Anwendungsbereiche	Rezept Nr.	Festigkeitskl.	X	X C	X D/S	X F	X A ¹⁾										X M	
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion																		
C 8/10	30 100132	C 8/10	0							C1	22	m	28	1	N	WF	171,00	
	30 100332	C 8/10	0							F3	22	m	28	1	N	WF	174,00	
C 12/15	30 110132	C 12/15	0							C1	22	m	28	1	N	WF	174,50	
	30 110332	C 12/15	0							F3	22	m	28	1	N	WF	177,50	
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile																		
C 16/20	30 121132	C 16/20	0							C1	22	m	28	1	N	WF	178,50	
	30 121332	C 16/20		2						F3	22	m	28	1	N	WF	179,50	
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen																		
C 20/25	30 132132	C 20/25	0							C1	22	m	28	1	N	WF	179,00	
	30 132332	C 20/25		3						F3	22	m	28	1	N	WF	180,00	
bewehrte und bewitterte Außenbauteile & WU bei mind. Bauteildicke > 25 cm DAfStb WU-Richtlinie																		
C 25/30	30 143332	C 25/30		4		1	1			X	F3	22	m	28	1	N	WF	183,00
C 30/37	30 155332	C 30/37		4		1	1			X	F3	22	m	28	2	N	WA	185,00
bewehrte und bewitterte Außenbauteile & WUe ≤ 30 mm DAfStb WU-Richtlinie																		
C 25/30	30 144332	C 25/30		4		1	1			X	F3	22	m	28	2	N	WA	184,00
bewehrte und bewitterte Außenbauteile																		
C 30/37	30 156332	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾		X	F3	22	m	28	2	N	WA	185,50
C 35/45	30 168332	C 35/45		4	2	2/3	2			X	F3	22	m	28	2	N	WA	190,00
	30 167332	C 35/45		4	3	2/3	3			X	F3	22	m	28	2	N	WA	193,00
C 40/50	30 177333	C 40/50		4	3	3	3			X	F3	22	s	28	2	N	WA	198,00
C 45/55	30 187333	C 45/55		4	3	3	3			X	F3	22	s	28	2	N	WA	199,50
C 50/60	30 197333	C 50/60		4	3	3	3			X	F3	22	s	28	2	N	WA	205,00

Höhere Festigkeitsklassen auf Anfrage

* Preis für 1 m³ verdichteten Beton (+/- 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mindestens 7,5 m³ pro Fahrt
 Aufpreis von 3,00 €/m³ für Größtkorn 16 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 6,00 €/m³ für Größtkorn 8 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 3,50 €/m³ bei Veränderung der Festigkeitsentwicklung (abweichende Sortennummern)

¹⁾ bei XA2 / XA3 und chem. Angriff durch Sulfat erfordert dies besondere Regelungen

²⁾ XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten)



INDUSTRIEBAU

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Beton nach DIN 1045-2			Exp.-Klassen					WU	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entw.	Prüfalter (Tg.)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	FT-KL.	*Preis €/m³	
Anwendungsbereiche	Rezept Nr.	Festigkeitskl.	X	X C	X D/S	X F	X A ¹⁾										X M
Allgemeiner Industriebau																	
Beton für vertikale und horizontale Bauteile, Frost- und Chloridangriff	30 245336	C 25/30(LP)		4	1	2/3	1	1	X	F3	22	m	28	2	N	WA	196,00
	30 255332	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	N	WA	185,50
Industrieflächen (ohne Taumittel) mit Hochleistungs-Fließmittel																	
Betonböden in Hallen, trocken oder feucht, kein Verschleiß	30 244332	C 25/30		4		1	1		X	F3	22	m	28	2	N	WA	183,50
	30 244432	C 25/30		4		1	1		X	F4	22	m	28	2	N	WA	187,00
	30 244336	C 25/30		4		1	1		X	F3	22	m	28	2	N	WA	184,50
	30 244436	C 25/30		4		1	1		X	F4	22	m	28	2	N	WA	188,00
Betonböden, Beanspruchung durch luft- oder gummi-befigte Gabelstapler	30 258332	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	N	WA	186,50
	30 258432	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F4	22	m	28	2	N	WA	190,00
	30 258336	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	N	WA	187,50
	30 258436	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F4	22	m	28	2	N	WA	191,00
Industrieflächen (ohne Taumittel) mit konventionellem Fließmittel⁴⁾																	
horizontale Flächen, Freiflächen, Rampen, mäßiger Verschleiß	30 247436	C 25/30		4		1	1		X	F3/4	22	m	28	2	N	WA	188,50
	30 257436	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F3/4	22	m	28	2	N	WA	191,50
Industrieflächen, die Frost- und Taumitteln ausgesetzt sind																	
horizontale Flächen, Freiflächen, Rampen, mäßiger Verschleiß	30 259336	C 30/37(LP)		4	3	4	3	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	E	WA	197,00
	30 259326	C 30/37(LP)		4	3	4	3	1/2 ²⁾	X	F3	16	m	28	2	E	WA	200,00
FD-Betone gem. DAfStb Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"																	
Flüssigkeitsdichter Beton, ohne Taumittel	30 455332	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	E	WA	187,00
	30 455336	C 30/37		4	1	1	1	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	E	WA	188,50
	30 467332	C 35/45		4	3	2/3	3	2/3 ³⁾	X	F3	22	m	28	2	E	WA	194,00
mit Taumittel (z.B. Tankstellen)	30 459336	C 30/37(LP)		4	3	4	3	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	E	WA	197,00

* Preis für 1 m³ verdichteten Beton (+ 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mindestens 7,5 m³ pro Fahrt
 Aufpreis von 3,00 €/m³ für Größtkorn 16 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 6,00 €/m³ für Größtkorn 8 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 3,50 €/m³ bei Veränderung der Festigkeitsentwicklung (abweichende Sortennummern)

¹⁾ bei XA2 / XA3 und chem. Angriff durch Sulfat erfordert dies besondere Regelungen

²⁾ XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten)

³⁾ XM3 = Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 bauseits erforderlich

⁴⁾ Nachdosierung FM bauseits ist einzuplanen



ZTV-ING BETON

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Beton nach DIN 1045-2			Exp.-Klassen					WU	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entw.	Prüfalter (Tg.)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	FT-KL.	*Preis €/m³	
Anwendungsbereiche	Rezept Nr.	Festigkeitskl.	X	X C	X D/S	X F	X A ¹⁾										X M
Beton gemäß ZTV-ING (abweichend zur DIN 1045-2)																	
Beton für Pfeiler und Widerlager, Spritzwasser gem. ZTV-ING	30 355332	C 30/37		4	2	2/3	2	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	S	WA	189,50
	30 355322	C 30/37		4	2	2/3	2	1/2 ²⁾	X	F3	16	m	28	2	S	WA	192,50
Beton für den Überbau	30 368332	C 35/45		4	2	2/3	2		X	F3	22	m	28	2	S	WA	193,00
	30 368322	C 35/45		4	2	2/3	2		X	F3	16	m	28	2	S	WA	196,00
Beton für Kappen, Taumittel behandelte Flächen	30 349236	C 25/30(LP)		4	3	4			X	F2	22	m	28	2	S	WA	194,00
	30 349226	C 25/30(LP)		4	3	4			X	F2	16	m	28	2	S	WA	197,00
Fahrbahnbeton, Taumittel behandelte Flächen	30 359236	C 30/37(LP)		4	3	4	3	1/2 ²⁾	X	F2	22	m	28	2	S	WA	197,00
	30 351237	C 30/37(LP)		4	3	4	3	1/2 ²⁾	X	F2	22	s	28	2	S	WS	auf Anfrage
Verkehrswegebau · Flughafenbefestigung · Start- / Landebahn · Frost- & Tausalzbeständig																	
Fahrbahndeckenbeton, frühhoCHFester Straßenbeton	30 369239	C 35/45(LP)		4	3	4	3	2	X	F2	22	s	28	2	S	WA	206,00
	30 361239	C 35/45(LP)		4	3	4	3	2	X	F2	22	s	28	2	S	WS	auf Anfrage
Bohrpfahlbeton gemäß ZTV-ING																	
C 30/37	30 355532	C 30/37		4	2	2/3	2		X	F5	22	m	28	2	S	WA	194,00
C 35/45	30 368532	C 35/45		4	2	2/3	2		X	F5	22	m	28	2	S	WA	200,50
Bohrpfahlbeton gemäß DIN 1045-2 Anhang D · Einbringen im Trockenen																	
C 25/30	30 544432	C 25/30		4		1	1		X	F4	22	m	28	2	N	WF	189,00
C 30/37	30 555432	C 30/37		4		1	1		X	F4	22	m	28	2	N	WF	190,50
C 35/45	30 568432	C 35/45		4	2	2/3	2		X	F4	22	m	28	2	N	WF	196,00
Bohrpfahlbeton gemäß DIN 1045-2 Anhang D · (Einbringen unter Wasser oder mit Stützflüssigkeit)																	
C 16/20 Primärpfähle	30 521532	C 16/20		2					X	F5	22	m	28	2	N	WF	190,50
C 20/25	30 532532	C 20/25		3					X	F5	22	m	28	2	N	WF	191,00
C 25/30	30 544532	C 25/30		4		1	1		X	F5	22	m	28	2	N	WF	192,00
C 30/37	30 555532	C 30/37		4		1	1		X	F5	22	m	28	2	N	WF	193,50
C 35/45	30 568532	C 35/45		4	2	2/3	2		X	F5	22	m	28	2	N	WF	199,00

* Preis für 1 m³ verdichteten Beton (+- 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mindestens 7,5 m³ pro Fahrt
 Aufpreis von 3,00 €/m³ für Größtkorn 16 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 6,00 €/m³ für Größtkorn 8 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 3,50 €/m³ bei Veränderung der Festigkeitsentwicklung (abweichende Sortennummern)

¹⁾ bei XA2 / XA3 und chem. Angriff durch Sulfat erfordert dies besondere Regelungen
²⁾ XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten)



LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Beton nach DIN 1045-2			Exp.-Klassen					WU	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entw.	Prüfalter (Tg.)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	FT-KL.	*Preis €/m³		
Anwendungsbereiche	Rezept Nr.	Festigkeitskl.	X	X C	X D/S	X F	X A ¹⁾										X M	
Allgemeiner Landwirtschaftsbau																		
Wirtschaftswege, Spurwege mit Frost- und Taumittel	30 745236	C 25/30(LP)		4			2	1		X	F2	22	m	28	2	N	WA	194,00
	30 745226	C 25/30(LP)		4			2	1		X	F2	16	m	28	2	N	WA	197,00
Beton für Hofbefestigung, Tierauslauf und Güllebeanspruchung	30 755236	C 30/37(LP)		4			2	2		X	F2	22	m	28	2	N	WA	197,00
	30 755226	C 30/37(LP)		4			2	2		X	F2	16	m	28	2	N	WA	200,00
Betonflächen für Innen oder Außen, hohe Wassersättigung, Frost- und chem. mäßiger Angriff																		
überdacht und eingestreut, ohne Taumittel	30 768333	C 35/45		4			2/3	2		X	F3	22	s	28	2	N	WA	195,50
	30 768323	C 35/45		4			2/3	2		X	F3	16	s	28	2	N	WA	198,50
Beton für Stallböden, Futtertische • stark chemischer Angriff																		
innen, mit Einwirkung von Gärsäuren	30 766333	C 35/45		4	3		2/3	3	2	X	F3	22	s	28	2	N	WA	200,50
	30 766323	C 35/45		4	3		2/3	3	2	X	F3	16	s	28	2	N	WA	203,50
Güllehochbehälter • Biogasanlagen																		
im Freien und hoher Wassereindring- widerstand	30 768331	C 35/45 ⁵⁾		4			2/3	2		X	F3	22	l	56	2	N	WA	auf Anfrage
Güllekanal, mäßig feucht	30 755332	C 30/37		4	1		1	1		X	F3	22	m	28	2	N	WA	188,50
Gärfutterflächen und Silos, stark chem. Angriff	30 759336	C 30/37(LP)		4	3		4	3	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	N	WA	197,00

* Preis für 1 m³ verdichteten Beton (+- 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mindestens 7,5 m³ pro Fahrt
 Aufpreis von 3,00 €/m³ für Größtkorn 16 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 6,00 €/m³ für Größtkorn 8 mm gegenüber Größtkorn 22 mm (abweichende Sortennummern)
 Aufpreis von 3,50 €/m³ bei Veränderung der Festigkeitsentwicklung (abweichende Sortennummern)

¹⁾ bei XA2 / XA3 und chem. Angriff durch Sulfat erfordert dies besondere Regelungen

²⁾ XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten)

⁵⁾ Erfordert Zement mit besonderen Eigenschaften



SPEZIALBETONE

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Beton nach DIN 1045-2			Exp.-Klassen						WU	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Festigkeits- entw.	Prüfalter (Tg.)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	FT-KL.	*Preis €/m³	
Anwendungsbereiche	Rezept Nr.	Festigkeitskl.	X	X C	X D/S	X F	X A ¹⁾	X M										
Dränbeton M DBT																		
	30 550003									C1	22						auf Anfrage	
Stahlfaserbeton (mit 20 kg/m³)⁸⁾																		
	30 640432	C 25/30		4			1	1		X	F4	22	m	28	2	N	WA	217,00
	30 640422	C 25/30		4			1	1		X	F4	16	m	28	2	N	WA	220,00
	30 650432	C 30/37		4	1		1	1	1/2 ²⁾	X	F4	22	m	28	2	N	WA	220,00
	30 650422	C 30/37		4	1		1	1	1/2 ²⁾	X	F4	16	m	28	2	N	WA	223,00
Betone nach Leistungsklassen gem. Richtlinie																		
Verfügbare Leistungsklassen auf Anfrage	30 4000	C 25/30		4			1	1		X	F4	16	m	28	2	-	WA	auf Anfrage
	30 5000	C 30/37		4	1		1	1	1/2 ²⁾	X	F4	16	m	28	2	-	WA	
LVB / SVB⁹⁾																		
	30 144722	C 25/30		4			1	1		X	F6	16	m	28	2	E	WA	auf Anfrage
	30 156722	C 30/37		4	1		1	1		X	F6	16	m	28	2	E	WA	
	30 144812	C 25/30		4			1	1		X	SVB	8	m	28	2	E	WA	
	30 156812	C 30/37		4	1		1	1		X	SVB	8	m	28	2	E	WA	
Leichtbeton/Schwerbeton																		
Verfügbare Leistungsklassen auf Anfrage	auf Anfrage	LC 20/22		3							F3		m	28	1	N	WA	auf Anfrage
	auf Anfrage	LC 25/28		4			1	1		X	F3	Sonderkörnung	m	28	2	N	WA	
	auf Anfrage	C 20/25		3							F3		l	56	2	N	WA	
	auf Anfrage	C 35/45		4	2		2	2		X	F3		l	56	2	N	WA	
Hochfester Beton																		
C 55/67	30 817423	C 55/67		4	3		3	3		X	F4	16	s	28	3	E	WA	auf Anfrage
C 60/75	30 827423	C 60/75		4	3		3	3		X	F4	16	s	28	3	E	WA	
C 70/85	30 837423	C 70/85		4	3		3	3		X	F4	16	s	56	3	E	WA	
Sichtbeton SB3 / SB4 auf Anfrage																		
eingefärbte Betone auf Anfrage	Auf Grundlage des DBV-Merkblattes "Sichtbeton" 08/2008 stehen wir Ihnen während der Planungs- und Ausführungsphase gerne zur Seite Bitte sprechen Sie uns an!																	
Expositionsklasse XTWB																		
C 30/37	30 758332	C 30/37		4	1		1	1	1/2 ²⁾	X	F3	22	m	28	2	N	WA	auf Anfrage
	30 758322	C 30/37		4	1		1	1	1/2 ²⁾	X	F3	16	m	28	2	N	WA	
	30 758312	C 30/37		4	1		1	1	1/2 ²⁾	X	F3	8	m	28	2	N	WA	

* Preis für 1 m³ verdichteten Beton (+- 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mindestens 7,5 m³ pro Fahrt

¹⁾ bei XA2 / XA3 und chem. Angriff durch Sulfat erfordert dies besondere Regelungen

²⁾ XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten)

⁸⁾ Stahlfasergehalte > 20 kg/m³ auf Anfrage

⁹⁾ Es gilt zusätzlich die DAfStb Richtlinie "Selbstverdichtender Beton"



SONDERMISCHUNGEN

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Beton nach DIN 1045-2			Exp.-Klassen						WU	Konsistenz- klassen	Dmax mm	Festigkeits- entw.	Prüfalter (Tg.)	Überwachungs- klasse	Betonklasse	FT-KL.	*Preis €/m ³
Anwendungsbereiche	Rezept Nr.	Festigkeitskl.	X	X C	X D/S	X F	X A ¹⁾	X M									
Sand-Splitt-Zementmischungen⁶⁾																	
SMM 200	30 500005	-							F1	2		-	-				177,00
SMM 250	30 500007	-							F1	2		-	-				181,00
SMM 300	30 500009	-							F1	2		-	-				184,00
SMM 350	30 500011	-							F1	2		-	-				188,00
SMM 400	30 500013	-							F1	2		-	-				191,00
SME 200	30 400002	-							F1	8		-	-				175,50
SME 250	30 400004	-							F1	8		-	-				179,00
SME 300	30 400006	-							F1	8		-	-				183,00
SME 350	30 400010	-							F1	8		-	-				187,00
SME 400	30 400013	-							F1	8		-	-				190,00
Anpumpmischung																	
	30 777777	-							F5	-							229,00
Verfüllmasse																	
	30 350006	-							F6	2							194,00
Einkornbetone																	
EKB 8	30 350015	-							C1	8							185,50
EKB 16	30 350012	-							C1	16							182,50
EKB 22	30 350013	-							C1	22							179,50
HGT / Walzbeton																	
HGT u. A. 22	30 450002	-							C1	ggf. Sonderkörnung						auf Anfrage	
HGT u. B. 22	30 450004	-							C1								
	Walzbeton auf Anfrage	-							C1								

* Preis für 1 m³ verdichteten Beton (+- 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mindestens 7,5 m³ pro Fahrt

⁶⁾ Abgabe an Selbstabholer. Bei Lieferung im Fahrmischer schließen wir jede Haftung aus.


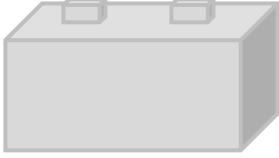
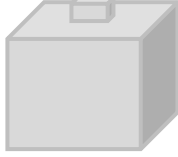
Gesteinskörnungen																	
Sand 0/2	30 0000000033	-									2						90,00
Splitt 2/8	30 0000000064	-									8						90,00
Splitt 8/16	30 0000000061	-									16						90,00
Splitt 16/22	30 0000000062	-									22						90,00

Bereitstellungsgemische sind in allen Körnungen lieferbar.



BETONBLOCKSTEINE AUS RESTBETON

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Abmessungen L [cm] B [cm] H [cm]	Volumen [m³] (ca.)	Gewicht [kg] (ca.)		Preis in € pro Stein*)
Betonblocksteine aus Restbeton¹⁰⁾				
mit 3 Noppen 180 x 60 x 60	0,648	1555		135,00
mit 2 Noppen 120 x 60 x 60	0,432	1037		125,00
mit 1 Noppen 60 x 60 x 60	0,216	518		115,00

*) Nur an Abholer! Eine Verladung durch uns ist nach Abstimmung möglich.

¹⁰⁾ Die Betonblocksteine werden überwiegend aus Restbeton unterschiedlicher Qualität hergestellt. Eine bestimmte Festigkeitsklasse und Expositionsklasse können wir daher nicht gewährleisten. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für frost- und witterungsbedingte Schäden.

Die Betonblocksteine bieten optimale Lösungen für z. B.:

- Baustoffhandel
- Landwirtschaft
- Recyclingunternehmen
- etc...

Ebenso können die Betonblocksteine als Barrieren aufgestellt werden, um somit der allgemeinen Sicherheit zu dienen.

Wichtige Hinweise zu den Betonblocksteinen:

Gewährleistung

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Es liegen keine statischen Berechnungen vor. Sämtliche statische Bewandnisse liegen in der Verantwortung des Verwenders. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die bei der Verladung, sowie beim Versetzen der Betonblocksteine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Sicherheitshinweise

Die Betonblocksteine können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden. Eine Wand aus Betonblocksteinen darf nicht zu hoch aufgestellt werden. In beiden Fällen besteht Einsturzgefahr! Die Betonblocksteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden. Alle vorgenannten Informationen, Auskünfte und Hinweise sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung.

Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.



ZUSATZLEISTUNGEN

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Nebenleistungen		Preis in €
Mindermengen	Frachtkostenausgleich für Mengen unter 7,5 m ³ pro Fahrt (ausg. 1x Restlieferung je Betonage)	25,00/m ³
Entladezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit beträgt 6 min/m ³ . Weitere Verzögerungen werden berechnet mit je angefangener Viertelstunde. Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	20,00
Lieferbereitschaft	Die Regelarbeitszeit an den Mischanlagen ist werktags zwischen 07:00 - 17:00 Uhr. Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten werktags zwischen 17:01 Uhr - 20:00 Uhr samstags zwischen 07:00 Uhr - 12:00 Uhr Konditionen für andere, von der Regelarbeitszeit abweichende, Lieferzeiten nach Vereinbarung.	10,00/m ³ 10,00/m ³
Saisonzuschlag	zwischen 15.11.-15.03. außerhalb dieses Zeitraumes Lieferung von vorgewärmten Beton gemäß DIN 1045-2 auf Anfrage. Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten.	6,00/m ³
Zusatzmittel/Zusatzstoffe/Konsistenzänderung		
Verlängerte Verarbeitbarkeit mit Abbindeverzögerern (VZ) (max. 8 Std.)	bis 3 Stunden jede weitere Stunde*	6,00/m ³ 2,00/m ³
Zumischung weiterer Zusatzmittel/-stoffe	(z.B. Fasern, Farbpigmente) ohne Materialkosten	2,50/m ³
Konsistenzveränderungen mit Fließmitteln	Für Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk berechnen wir: Erhöhung von F3 auf F4 Erhöhung von F4 auf F5 Fließmittel (FM) auf Baustelle Bei Zumischung kundeneigener Zusatzmittel/-stoffe entfällt unsere Gewährleistung.	4,00/m ³ 5,00/m ³ 3,00/m ³
Maut/Energie/Nachhaltigkeit		
Mautaufschlag	-	3,00/m ³
Energiekostenzuschlag	-	3,00/m ³
Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO₂)	-	3,00/m ³
Rückbeton	Recyclingkosten für zurückgenommenen Frischbeton	100,00/m ³
Besondere Leistungen		
Laborleistungen	Anfragen richten Sie bitte an unseren Verkauf	auf Anfrage
Betonkühlung	Die Einhaltung der nach DIN 1045-2 geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bei +30 °C ist nicht in unsere Listenpreise eingerechnet	auf Anfrage
Prüfprotokolle	Ausdruck der Soll-Ist-Werte auf Lieferschein	1,00/m ³
Verwaltungsgebühren	Nachsendung von Lieferscheinen (je Lieferschein)	20,00
Zusatzkosten	für beschränkte Liefergebiete, die spezielle Zufahrtsberechtigungen erfordern	nach Aufwand

* ab 4 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ohne Gewährleistung, da gem. Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erweiterte Eignungsprüfungen erforderlich sind.

Konditionen:

Rechnungsausgleich: Unsere Rechnungen sind vereinbarungsgemäß zahlbar innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Gleitklausel: Sollten sich Energie-, Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierungen, etc.) werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.

Hinweis: Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.



BESTELLMHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton min. 24 Std. vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Rechnungsanschrift
- Baustellenanschrift / -telefonnummer
- Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen
- Lieferzeitpunkt und Einbauart

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine sind mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn zu tätigen und werden als Neubestellung angesehen.

Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Stornierungen und Umbestellungen von Betonlieferungen bis 12:00 Uhr des Vortages ungeachtet des Grundes sind kostenfrei, danach werden 20,00 €/m³ der ursprünglich bestellten Menge berechnet.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden, etc.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellm Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinellm Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Betone für Expositionsklasse XA, Betonkorrosion durch chemischen Angriff

Bei chemischem Angriff durch Sulfat (ausgenommen bei Meerwasser) kann oberhalb der Expositionsklasse XA1 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) erforderlich sein.

Betone für Expositionsklasse XA3

Bei Betonen der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton \pm 3% Gewichtstoleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten und für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m).

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich Kosten für Entsorgung und Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge, sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht evtl. Umweltschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betonpumpenbestellung

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.



PREISGLEITKLAUSELN

PREISLISTE 1/2026 GÜLTIG AB 01.03.2026

Dieselpreis laut ADAC	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	Preis in €/m ³
Dieselpreis Basis: 1,30 €/Liter	1,30	1,547	0,00
	1,40	1,666	0,80
	1,50	1,785	1,60
	1,60	1,904	2,40
	1,70	2,023	3,20
	1,80	2,142	4,00
	1,90	2,261	4,80
	2,00	2,380	5,60
	2,10	2,499	6,40
	2,20	2,618	7,20
	2,30	2,737	8,00
	2,40	2,856	8,80
je weitere Erhöhung um 0,10 €/Liter (netto) zzgl.	-	-	0,80

Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/Liter, werden wir einen Dieselpreiszuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis des ADAC orientiert. Die Höhe des entsprechenden Zuschlags können Sie der obenstehenden Tabelle entnehmen. Der Dieselpreis wird 14-tägig überprüft und entsprechend der Entwicklung angepasst. Der aktuelle Durchschnittspreis ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/>

Zuschlag für Zertifikate der Zementindustrie	Preis für CO ₂ -Zertifikate	Zuschlag in €/m ³
	bis 50,00 €/Tonne	2,50
	bis 60,00 €/Tonne	4,00
	bis 70,00 €/Tonne	5,50
	bis 80,00 €/Tonne	7,00
	bis 90,00 €/Tonne	8,50
	bis 100,00 €/Tonne	10,00
je weitere Erhöhung des Preises um 10,00 €/Tonne zzgl.		1,50

Den aktuellen Durchschnittspreis für die Zertifikate als Grundlage des Zuschlags können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/auktionsmarkt>



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 01.04.2024

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von uns erbracht werden.
Die Geschäftsbedingungen erstrecken sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung auf alle zukünftigen Kauf- und Lieferverträge mit dem Besteller.
2. Jede abweichende Vereinbarung von unseren Geschäftsbedingungen bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen; diese werden auch nicht durch Schweigen Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist. Unseren Angeboten und jeglichen Erklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse, sowie die einschlägigen gültigen Baustoffnormen und Richtlinien zugrunde.
2. Für die auf jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und -menge ist in jedem Fall allein der Käufer verantwortlich.
Dies gilt auch, soweit zu Informationszwecken Leistungsverzeichnisse o. ä. zur Angebotserstellung mitübersandt werden.
3. Abweichungen von schriftlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zzgl. des bei Abschluss des Vertrages geltenden Umsatzsteuersatzes. Maßgeblich sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Preisvereinbarungen unsere bei Abschluss des Vertrages geltenden Listenpreise.
2. Erfolgt die Lieferung der bestellten Ware später als einen Monat nach Vertragsabschluss, sind wir zu einer Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises berechtigt, wenn die Preiserhöhung auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z. B. Tarifabschlüsse, Roh- oder Energiekosten, Maut, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruht, die nach Vertragsabschluss entstanden sind; in diesem Fall gilt für die Bestimmung des erhöhten Preises vereinbarungsgemäß § 315 BGB.
3. Sofern wir uns kraft einzelvertraglicher Vereinbarung zur Lieferung der Ware frei Baustelle verpflichten, beinhaltet der vereinbarte Preis für die Anlieferung frei Baustelle die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen uns zur Berechnung von Kleinmengenzuschlägen.
Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Abladestelle; das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Abladestellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrfachfahrzeugen ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, im Lieferpreis nicht enthalten. Im Lieferpreis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von 6 Minuten je m³ enthalten; darüberhinausgehende Zeiten können dem Besteller gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
4. Rechnungen sind vereinbarungsgemäß zahlbar innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
5. Mit Überschreitung des Zahlungstermins gemäß § 3 Ziffer 4. kommt der Besteller in Verzug. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang auf einem unserer Geschäftskonten. Dies gilt auch bei Scheckzahlung. Im Falle des Verzuges werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Besteller offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.



6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers haben wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen. Zur Realisierung dieses Anspruches verpflichtet sich der Besteller, uns die erforderlichen Auskünfte über den Standort der Ware zu geben; gleichzeitig räumt er uns das unwiderrufliche Recht ein, zur Abholung unserer Ware sein Betriebsgelände und die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten.
7. Im Falle des Rücktrittes nach 6. und für den Fall, dass der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurücktreten sollte, ist der Besteller zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet; die Höhe dieses Schadensersatzanspruches beträgt 25% der Auftragssumme. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale nach Satz 1. Gleichzeitig behalten wir uns die Geltendmachung eines Schadens vor.
8. Der Besteller kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
9. Wir sind zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet; die Annahme von Wechseln oder Schecks beinhaltet in keinem Fall die Stundung unserer Forderung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers; Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
10. Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer von der Geschäftsführung unterzeichneten ausdrücklichen Inkassovollmacht geleistet werden.
11. Bestehen unsererseits mehrere Forderungen gegen den Besteller, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen.

§ 4 Lieferung, Liefertermine

1. Die Lieferung versteht sich ab Sitz unseres Unternehmens. Wir sind stets zu Teillieferungen berechtigt. Wir halten uns die Wahl des Lieferwerkes vor.
2. Erklären wir uns einzelvertraglich zur Lieferung an den vom Besteller bestimmten Lieferort bereit, geht die Gefahr bereits zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware unser Unternehmen verlässt. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Ist einzelvertraglich die Lieferung frei Baustelle vereinbart, bleibt die Art der Sendung uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3.1 Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle/Bestimmungsort werden risikolos befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller vorausgesetzt.

Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabspernungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen.

Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung vereinbarungsgemäß an der Stelle, bis zu der das Lieferfahrzeug ungehindert gelangen kann.
- 3.2 Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf, insbesondere den Entladevorgang verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Auch, soweit diese auf öffentlichem Grund erfolgen, ist der Käufer verpflichtet, diese Verschmutzungen auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3.3 Die durch die Entladung entstehenden Kosten (z. B. durch Krangestellung) sind vereinbarungsgemäß vom Besteller zu tragen.

Für die Entladung der Ware sind vom Besteller, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte im erforderlichen Ausmaß kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für ein erforderliches Einweisen beim Rückwärtsfahren der Lkws.
- 3.4 Der Besteller ist verpflichtet, vor dem Entladevorgang den Beton/Baustoff zu prüfen und die gelieferte Menge schriftlich auf dem Lieferschein zu quittieren. Die bei der Übergabe des Betons/Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
4. Die von uns genannten Termine und Fristen sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Erklären wir uns durch Individualvereinbarung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen bereit, verlängert sich diese Lieferfrist automatisch um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses.



Der Besteller kann nur dann von dem Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der unter Umständen verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und gleichzeitig die Verweigerung der Leistungsannahme nach Ablauf der Nachfrist androht.

In diesem Fall erstreckt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers auf den Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen die von uns bis zum Ablauf der evtl. gesetzten Nachfrist noch nicht als versandbereit gemeldet waren; nur wenn die bereitgestellten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

6. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton/Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z. B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Betons/Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Beton/Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder der Lieferung abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht anwendbar waren.

7. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

§ 5 Sicherungsrechte, Leistungsverweigerungsrechte

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den nachfolgenden Ziffern aufgelisteten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
3. Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar in der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Bestellers auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
5. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung offen zu legen.
6. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Besteller und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt, oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 5, was folgt:



Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Besteller zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Besteller über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Besteller überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch an uns kann der Besteller abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Besteller zu überweisen.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: der Besteller hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.
8. Sind vereinbarte Zahlungsziele, insbesondere solche gemäß § 3 Nr. 4 aus vorangegangenen Lieferungen überschritten, so sind wir berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungsausgleich weitere Lieferungen zurückzuhalten, soweit der Besteller nicht Sicherheit in Höhe der ausstehenden Forderung leistet (§ 321 BGB).

§ 6 Konzern-Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Bestellers, die diesem uns und gegen uns, insbesondere im Sinn des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zusteht, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen. Dazu ist ausreichend, wenn dem Besteller mit der Aufrechnungserklärung bekannt gemacht wird, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

§ 7 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Hinsichtlich der Maße und der Gewichte der vertragsgegenständlichen Ware ist für die Rechnungsfakturierung das in unserem Lieferwerk von uns auf einer kalibrierten Waage oder nach Aufmaß ermittelte Maß oder Gewicht oder die beim Verladen von uns ermittelte Stückzahl bzw. Menge maßgeblich.
Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- und Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.
Bei Schüttgutlieferungen können Gewichts- oder Mengenabweichungen der von uns gelieferten Ware nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung vom Besteller gerügt werden.
2. Die Betone/Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.
3. Rügen bezüglich Mängel der Ware müssen spätestens eine Woche nach Übernahme der Ware schriftlich und spezifiziert bei uns eingehen, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Mit Ablauf der Rügefrist sind alle Sachmängelansprüche ausgeschlossen.
Rügen jeglicher Art einschließlich der Lieferung einer anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte und/oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
4. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten oder sonst ungenügenden Rüge.

Die Anerkennung der Mängelansprüche setzt voraus, dass uns Gelegenheit zur Nachprüfung der unveränderten Ware gegeben wird.



5. Probeentnahmen des Kunden sind uns gegenüber nur verbindlich, wenn wir bei der Probeentnahme zugegen waren und die Probeentnahme dem jeweils einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen entspricht. Unterscheidet sich eine, von uns durchgeführte Materialprüfung von der des Kunden, so ist vereinbart, dass eine Analyse einer neutralen Prüfstelle für beide verbindlich erfolgt.
Es gelten in jedem Fall die Toleranzen, die sich aus den, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden obigen, technischen Regelwerken ergeben.
6. Die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware hat den allgemeinen technischen Regelwerken und - soweit solche bestehen - zusätzlichen technischen Regelwerken mit den hierin enthaltenen Toleranzen zu entsprechen.
Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfung und Rezepturen) stellen lediglich Beschreibungen des Liefergutes, jedoch keine Eigenschaftszusicherungen dar. Dies gilt insbesondere für die Parameter, die in Rezepturen und Eignungsprüfungen enthalten sind.
7. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Betone/Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
8. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, wird die für den Besteller maßgebliche Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware in Abweichung von § 438 Abs. Ziffer 3 BGB auf ein Jahr verkürzt.
9. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; in beiden Fällen tragen wir die erforderlichen Transportkosten bis zum Sitz des Bestellers, sofern dieser in Deutschland liegt.
Das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung steht dem Besteller erst dann zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal erfolglos war.
10. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, haften wir nicht für Mängelfolgeschäden, es sei denn, dass der von uns gelieferte Sache eine schriftliche zugesicherte Eigenschaft fehlt und diese Zusicherung gerade vor einem Mängelfolgeschaden der konkret aufgetretenen Art schützen sollte oder uns bzw. einem unserer Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
11. Mängelrügen des Bestellers berühren weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Ist der Besteller Kaufmann, verzichtet er auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wenn nicht der Anspruch des Bestellers unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

§ 8 Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens oder hierzu betrauter Dritter, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet, die belieferten Baustellen zu betreten und kostenlos Proben des von uns gelieferten Betons/Baustoffes zu entnehmen.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Hiervon ausgenommen sind Schäden aus einer von uns zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Firma oder eines von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Soweit wir aufgrund gesetzlicher oder obiger Vorschriften dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss von beiden Seiten voraussehbaren typischen Schäden begrenzt.
Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach soll vereinbarungsgemäß auch dann gelten, wenn und soweit die in Ziff. 1. vereinbarte Haftungsbeschränkung dem Grunde nach ganz oder teilweise unwirksam sein sollte.



3. Die Haftungsbeschränkungen gem. den Ziff. 1. und 2. erstrecken sich vereinbarungsgemäß auf unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und auf alle von uns zur Auftragsbearbeitung eingeschalteten sonstigen Personen.

Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit auch in Form von Konventionalstrafen ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Firma örtlich zuständige Gericht; dies gilt auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselprozesse.

2. Für sämtliche vertragliche Beziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht; das Abkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

In diesem Fall soll vielmehr die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzt werden, die dem bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

4. Wir behalten es uns vor, Bonitätsauskünfte einzuholen und verwenden hierfür die uns bekannt gemachten Firmendaten.
5. Im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Abwicklung von Verträgen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Hierzu verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung. Diese ist auf der Internetseite der MHI AG unter www.mhigruppe.de einsehbar. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich an den hierfür Verantwortliche(n) unter datenschutz@mhigruppe.de

§ 11 Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

1. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr, insbesondere bei Verwendung gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
2. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten diese vorstehenden Bedingungen nur, soweit nicht zwingend bürgerliches Recht entgegensteht. In diesem Fall bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des BGB. Im nichtkaufmännischen Bereich gelten somit insbesondere folgende Bedingungen nicht:
 - a) § 7 Nr. 3, § 7 Nr. 7, § 7 Nr. 8, § 7 Nr. 9
 - b) § 8 Nr. 1, § 8 Nr. 2, § 8 Nr. 3
 - c) § 9 Nr. 1, nur soweit dies nach § 28 ZPO zulässig ist.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STAND 31.08.2016

Tabelle 1: Expositionsklassen für die Bewehrung

Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeitsklasse
kein Korrosions- oder Angriffsrisiko [XO]		
Beton ohne Bewehrung	X0	C 8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung [XC]		
trocken oder ständig nass	XC1	C 16/20
nass, selten trocken	XC2	C 16/20
mäßige Feuchte	XC3	C 20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C 25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser [XD]		
mäßige Feuchte	XD1	C 30/37 ¹⁾
nass, selten trocken	XD2	C 35/45 ¹⁾²⁾
wechselnd nass und trocken	XD3	C 35/45 ¹⁾
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser [XS]		
salzhaltige Luft	XS1	C 30/37 ¹⁾
unter Wasser	XS2	C 35/45 ¹⁾²⁾
Tide, Spritzwasserbereiche	XS3	C 35/45 ¹⁾

¹⁾ Bei Luftporen (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger

²⁾ Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel [XF]		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C 25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C 35/45 ²⁾ C 25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C 35/45 ²⁾ C 25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C 30/37
Betonkorrosion durch chemischen Angriff [XA]³⁾		
chemisch schwach angreifend	XA1	C 25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C 35/45 ¹⁾²⁾
chemisch stark angreifend	XA3	C 35/45 ¹⁾
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser [XS]		
mäßiger Verschleiß	XM1	C 30/37 ¹⁾
starker Verschleiß	XM2	C 35/45 ¹⁾²⁾ C 30/37 ¹⁾ Oberflächen- behandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C 35/45 ¹⁾ Hartstoff nach DIN 1100 einstreuen

¹⁾ und ²⁾ siehe Tabelle 1

³⁾ Angabe des Sulfatgehalts des Grundwassers, wenn oberhalb 600 mg/l

⁴⁾ Bei chemischem Angriff durch Sulfat (ausgenommen bei Meerwasser) muss oberhalb der Expositionsklasse XA1 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

Tabelle 3: Feuchtigkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie

Auszug aus: Tabelle 1 "Expositions- und Feuchtigkeitsklassen" der DIN 1045-2/A2

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion		
Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuweisen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, jedoch nicht z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.	a) Ungeschützte Bauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z.B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z.B. Schornsteine, Wärmeüberträgerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAFStb-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z.B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen)

MHIBETON



Für unsere Infrastruktur.

MHI Beton GmbH
Gräfenhäuser Straße 201
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 8277-5
Fax: 06151 8277-99
beton@mhigruppe.de